

Nutzungsänderung

1 Grundlagen

Wenn Räume für Gemeindeveranstaltungen genutzt werden, z.B. Kinderräume, Büro müssen neben den baulichen Bestimmungen auch Regelungen des Arbeitsschutzes beachtet werden. Grundlegendes ist im **Arbeitsschutz-Gesetz** festgehalten. Spezieller ist die **Arbeitsstätten-Verordnung** sowie die dazugehörigen Richtlinien. Für die Genehmigung wird vorrangig die **Landesbauordnung** herangezogen.

Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft Verwaltung (VBG) sind unabhängig von den Bauvorschriften in jedem Fall zu beachten, da sie den Schutz der Versicherten vorsehen. Vorrangig ist hier die **BGV A1** von Bedeutung, wo Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und eine wirksame Erste Hilfe eingefordert werden. Seit 2005 sind auch die **ehrenamtlichen Mitarbeiter in Kirchengemeinden versichert**. Dies gilt **auch für deren Bauvorhaben**. Eine Meldung bei der VBG muss lediglich bei der Errichtung von **Baugerüsten** erfolgen.

Siehe auch „**Info 2/07 Baumaßnahmen**“! www.usb-net.de Startseite unter Info; des weiteren „**Sicherheitshandbuch**“ Abschnitt **Gebäude** und „**Checkliste Gefährdungsbeurteilung**“.

2 Durchführung

2.1 Genehmigung

Für Räume die nur vorübergehend anders genutzt werden gibt es keine Ausnahme. Verfahrensfrei ist die Nutzungsänderung, wenn keine anderen öffentlich rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, z.B. Büroarbeitsplatz für den Pastor in seiner Privatwohnung. Für Kinder- und Jugendräume in Privatwohnungen ist das im Einzelfall zu prüfen. Es kann **evt. eine Genehmigungsfreistellung** erfolgen. Anträge sind durch Bauvorlageberechtigte Personen (i.d.R. Architekten und Bauingenieure) bei der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde und evt. parallel bei der Stadt/Gemeinde einzureichen. Je nach Bundesland können Kosten entstehen, **in Sachsen** ist die Nutzungsänderung z.B. für Kirchen **gebührenfrei**.

2.2 Fragen zur Planung

Waren die Räume im Vorfeld als Versammlungsstätte genutzt? Bei welchen Anforderungen kann man Bestandsschutz in Anspruch nehmen? Gibt es einen zweiten Fluchtweg? Kann bei einem Aufenthalt von weniger als 10 Personen evt. auch das Fenster als Rettungsweg und 2. Fluchtweg dienen (mind. 90x120 cm)? Sind Fluchtwege nachleuchtend mit Rettungszeichen gekennzeichnet? Sind bereits Feuerlöscher und Erste Hilfe Einrichtungen (z.B. Verbandkasten) in erreichbarer Nähe, z.B. im Fluchtweg vorhanden (BGR133)? Sind Räume barrierefrei erreichbar? Steht für Bildschirmarbeitsplätze eine ausreichende und eine angemessene Beleuchtung zur Verfügung. Siehe „**Checkliste Büro**“ im Anhang des Sicherheitshandbuches?

2.3 Fehler + Hilfen

Grobe Mängel sollten im Vorfeld beseitigt werden. Feuerlöscher und Verbandkästen sind bereitzuhalten. Es ist schon vorgekommen, dass die Vertreter der Feuerwehr oder der Baubehörde, ein Verbot für die weitere Nutzung einzelner Räume oder Etagen verhängt haben, oder sehr kostenaufwendige Auflagen festgelegt haben. Neben den Fachleuten der Firma USB steht Ihnen auch der technische Aufsichtsdienst der VBG beratend zur Seite. Diese sollten in der Planungsphase einbezogen werden.

Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

Dipl.-Ing. (BA) Martin Breite